

Satzung des WuF e.V. – queeres Zentrum Würzburg

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16.10.2022)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WuF e.V. – queeres Zentrum Würzburg“, abgekürzt „WuF-Zentrum e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nr. VR 899 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Bildung und Erziehung

- 1) Der Verein unterstützt Personen, die wegen ihrer queeren Orientierung Probleme haben und wegen ihres daraus resultierenden geistigen, seelischen oder körperlichen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, insbesondere wenn sie

- aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben.
- es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
- in Not geraten sind, weil sie mit HIV infiziert oder an AIDS erkrankt sind.
- nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

- 2) Ferner bemüht sich der Verein die Öffentlichkeit über alle Formen der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung aufzuklären, die Vorurteile gegen queere Menschen abzubauen und gegen die Diskriminierung von queeren Menschen einzutreten.

Die Förderung und finanzielle Unterstützung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für queere Selbsthilfe- und Beratungsgruppen.

- 3) Der Verein fördert und veranstaltet kulturelle Aktivitäten unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der queeren Minderheit. Er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

Diese Vereinszwecke sollen insbesondere durch folgende gleichrangige Aktivitäten erreicht werden:

- die Trägerschaft eines Beratungs- und Kulturzentrums,
- Unterstützung und Förderung künstlerischer, politischer, psychosozialer sowie kirchlicher und religiöser Aktivitäten mit queerem Hintergrund,
- die Existenz einer Gruppe für junge queere Menschen,
- die Einrichtung oder Unterhaltung von und/oder Mitwirkung an Gesprächskreisen für queere Menschen, queere Menschen im Stadium der Selbstfindung (Coming Out), für Eltern von queeren Kindern sowie für verheiratete queere Menschen und deren Partner*innen,
- die Einbindung von Menschen aller Altersstufen in das aktive Vereinsleben,
- die Förderung, finanzielle Unterstützung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Information, Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit HIV und AIDS oder Mitwirkung an solchen Einrichtungen, die Verbreitung von Aufklärungsmaterial über HIV, AIDS, Hepatitis und andere sexuell übertragbare Krankheiten,
- die Durchführung oder Mitwirkung an öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wie beispielsweise Ausstellungen und Konzerten sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten für derartige Veranstaltungen,
- Unterstützung und Förderung politischer, kirchlicher, religiöser und künstlerischer Aktivitäten mit queerem Hintergrund,
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,
- telefonische und persönliche seelsorgerische Beratung von Hilfesuchenden als kostenloses Angebot für alle Menschen die Informationen und Aufklärung zum Thema Queer sein suchen oder Hilfestellung bei der Überwindung von Akzeptanzproblemen und Diskriminierung von queeren Menschen benötigen,
- Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die queere Menschen bzw. sexuell übertragbare Krankheiten betreffen,

- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen und die Sozialordnung zuständig sind, mit Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen,
 - Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (4) Jeder dem Registergericht anzumeldende Beschluss, der die steuerlichen Bestimmungen dieser Satzung berührt, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung anerkennt und den Verein ideell und materiell zu fördern bereit ist.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Nationalismus sowie Ausgrenzung von Anderslebenden und gesellschaftlichen Minderheiten unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins sein oder werden.
- (3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss sowie
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Quartale im Rückstand ist. Davor ist das Mitglied schriftlich unter Mitteilung der offenen Rückstände und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von wenigstens drei Wochen zu mahnen. Des Weiteren ist das Mitglied über die Folgen der Nichteinhaltung der gesetzten Frist zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die Frist nur durch tatsächlichen Zahlungseingang gewahrt wird.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - c) grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum.
 Der Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen und unverzüglich dem Mitglied und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über eine Beitragsermäßigung, - Stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eventuelle überzahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens beim Mitglied. Schreiben des Vereins gelten den Mitgliedern und anderen Personen drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Im Fall von Satz 2 ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird von einem/r Versammlungsleiter/in geleitet, der/die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
 2. Wahl und Abberufung des Vorstands/der Vorstandsmitglieder.
 3. Wahl von zwei Kassenprüfer/Innen
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer.
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 7. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstands.
 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 10. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss gemäß § 8 Abs. 8
 11. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange wie es mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann neben dem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Untervollmachten sind ausgeschlossen. Das Stimmrecht ist gemäß den Weisungen des Vollmachtgebers auszuüben. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Geheime Stimmabgabe hat auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes stattzufinden.
- (8) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes können nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder zu gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (10) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Vorstandsnachwahl, Satzungsänderung oder Vereinsauflösung müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann über diese Anträge erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.

- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Kassier.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf abgehalten und sind auf Wunsch eines einzelnen Vorstandsmitglieds einzuberufen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit erheblichen rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen eines Vorstandbeschlusses.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Werden während der regulären Amtszeit Vorstandsmitglieder neu- oder nachgewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstands.
- (5) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand einmal um ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. die Neuwahl des gesamten Vorstands kann während dessen Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 7 Abs. 10 ist zu beachten.
- (7) Die scheidenden Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihren Nachfolgern die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß und zeitnah zu übergeben und sie über vereinsübliche Aktivitäten aufzuklären.
- (8) Gegen einen Vorstandsbeschluss gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 (Aufnahmeantrag) oder § 4 Abs. 4 (Ausschluss) ist Widerspruch beim Vorstand möglich. Der Widerspruch ist von der betroffenen Person innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich einzulegen und zu begründen. Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Im Fall des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft bis zu diesem Zeitpunkt.
- (9) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (10) Die Mitglieder können im Einzelfall notwendige Auswendungen, die im Rahmen Ihrer Aufgaben anfallen, schriftlich geltend machen. Über die Erstattungsfähigkeit entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Belange beider Seiten. Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, haben etwaige Aufwendungen grundsätzlich vor deren Auslösung dem Vorstand anzuzeigen, damit dieser über die grundsätzliche Berechtigung entscheiden kann.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 – Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nach Anerkennung der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an Verein für soziale und pädagogische Arbeit e.V. – Akademie Waldschlößchen in Gleichen-Reinhausen und Deutsche AIDS-Hilfe e.V. in Berlin, sofern die entsprechenden Vereine zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Erfüllt einer der beiden Vereine diese Voraussetzungen nicht, so fällt das Vermögen komplett an den anderen Verein. Sollten beide Vereine diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.